



STATUTEN

Fach- und Kontaktstelle
Spielgruppen Kanton Luzern

Version 2, 27. März 2026



Statuten der Fach- und Kontaktstelle Spielgruppen Kanton Luzern

(Der Einfachheit halber ist der Text nur in einer Geschlechtsform geschrieben, wobei die andere selbstverständlich immer miteinbezogen ist.)

ALLGEMEINES

Art. 1 Name, Sitz, Verständnis

Die Fach- und Kontaktstelle Spielgruppen Kanton Luzern (nachfolgend FKS Luzern genannt) ist ein Zusammenschluss der Spielgruppenleiterinnen des Kantons Luzern und ist ein gemeinnütziger, parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz am Ort der Präsidentin.

Der kantonale Verein arbeitet unter anderem mit dem Schweizerischen Spielgruppenleiterinnen-Verband SSLV (nachfolgend SSLV genannt) zusammen.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch die Statuten bestimmt.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein bezweckt die Förderung und Vernetzung von Spielgruppen im Kanton Luzern sowie die Verbreitung der ihnen zugrunde liegenden Idee und Pädagogik. Der Verein ist Ansprechpartner für Spielgruppenleitende, Eltern, Behörden und Institutionen.

Der Verein will deshalb folgende Ziele erreichen:

- a. Förderung der Vernetzung unter den Spielgruppenleiterinnen
- b. Beratung von Spielgruppenleiterinnen und Eltern
- c. Qualitätsförderung durch Weiterbildungsangebote und Vernetzungsanlässe
- d. Gesprächspartner von Behörden
- e. Steht für die Anerkennung des Berufs auf politischer Ebene ein
- f. Unterstützt bei der Vermittlung von Spielgruppenleiterinnen

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder sind natürliche Personen, die eine Spielgruppenleiter:innen -Ausbildung nachweisen können oder sich in einer Spielgruppenleiter:innen-Ausbildung befinden oder über eine pädagogische Grundausbildung verfügen. Mitglieder sind Doppelmitglieder (FKS Luzern und SSLV).

Art. 4 Aufnahme

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch schriftliche Anmeldung an den SSLV und durch die Bezahlung des Jahresbeitrages. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.



Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. Austritt auf das Ende des Vereinsjahres (31. Dezember) mittels schriftlicher Kündigung. Die Kündigung ist jeweils bis zum 30. September an den SSLV zu richten.
- b. Ausschluss: Ein Mitglied, das dem Vereinszweck zuwiderhandelt, kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- c. Tod eines Mitgliedes.

ORGANISATION

Art. 6 Organisatorische Gliederung der FKS Luzern

- a. Generalversammlung
- b. Vorstand und Präsidium
- c. Revisionsstelle

GENERALVERSAMMLUNG

Art. 7 Ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung tritt ordentlicherweise einmal im Jahr, in der Regel im ersten Halbjahr, zusammen.

Der Versand der Einladung (per Mail) erfolgt spätestens 30 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern sind schriftlich und begründet mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung an den Vorstand zu richten.

Art. 8 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine a.o. Generalversammlung kann durch die Generalversammlung selbst, durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Zur a.o. Generalversammlung wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Art. 9 Durchführung

Die ordentliche und die ausserordentliche Generalversammlung werden vom Präsidium oder durch ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen die Durchführung auf dem Zirkularweg (z.B. brieflich, via E-Mail) oder in elektronischer Form beschliessen.



Art. 10 Aufgaben und Befugnisse

Die Generalversammlung hat ordentlicherweise folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- b. Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und der Revisionsstelle
- e. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
- f. Genehmigung der Statuten und Statutenänderungen
- g. Festlegung des Mitgliederbeitrages der FKS Luzern
- h. Ausschluss von Mitgliedern
- i. Auflösung der FKS Luzern
- j. Alle weiteren ihr durch die Statuten oder das Gesetz vorbehaltenen Geschäfte

Art. 11 Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Aktivmitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

Die Generalversammlung beschliesst mit dem absoluten Mehr (1/2 +1) der gültig abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften das Präsidium, bei Wahlen das Los. Die Mitglieder des Vorstandes haben kein Stimmrecht bei ihren eigenen Anträgen.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Generalversammlung oder durch eine ausserordentliche Generalversammlung und mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

VORSTAND

Art. 12 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand ist das Führungsorgan der FKS Luzern. Er vertritt den Verein nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der Generalversammlung verantwortlich.

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Alle Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung oder vom Vorstand zur Wahl vorgeschlagen.

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Er teilt die Aufgaben unter sich auf.

Art. 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- b. Stellt eine Delegation zum SSLV
- c. Unterstützt die Umsetzung der Ziele des SSLV
- d. Erstellen eines Jahresprogramm und Budget
- e. Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
- f. rechtsverbindliche kollektiv Unterschrift zu Zweit, Präsidium und Vorstandsmitglied

Der Vorstand gibt sich ein Spesen- und Entschädigungsreglement.



REVISIONSSTELLE

Art. 14 Aufgaben und Zusammensetzung der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle mit zwei Personen prüft jährlich die Rechnung der FKS Luzern und erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht mit Anträgen.

Die Revisionsstelle wird alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder der Revisionsstelle dürfen nicht dem Vorstand angehören.

FINANZEN

Art. 15 Einnahmen

Die FKS Luzern hat folgende Einnahmen:

- a. Jahresbeiträge der Mitglieder
- b. Gönner- und Allfällige Sponsorenbeiträge
- c. Einnahmen aus Kursen und Veranstaltungen
- d. Kapitalerträge
- e. Übrige Einnahmen

Art. 16 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag setzt sich zusammen aus dem Beitrag für den SSLV und dem Betrag der FKS Luzern. Der Mitgliederbeitrag für den SSLV ist ein gesamtschweizerisch einheitlicher Beitrag, der von der DV des SSLV festgelegt wird. Der Jahresbeitrag für die FKS Luzern wird jeweils durch die GV bestimmt.

Die Mitgliederbeiträge werden durch den SSLV erhoben. Die Beiträge für die FKS Luzern werden vom SSLV direkt an die FKS Luzern weitergeleitet. Die Gönnerbeiträge für die FKS Luzern werden direkt an den Verein erhoben.

Art. 17 Vereinsvermögen

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Im Falle der Auflösung wird das verbleibende Vereinsvermögen dem SSLV zugeführt.

Art. 18 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 19 Haftung

Die FKS Luzern haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.



SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand befindet sich beim Sitz der Präsidentin.

Art. 25 Inkraftsetzung

Die Generalversammlung vom 27. März 2026 hat diese zweite Fassung der Vereinsstatuten genehmigt. Die Statuten treten ab diesem Datum in Kraft.

Sursee, 27. März 2026

Rechtsgültige Unterschrift (Art. 14.k) zwei Vorstandsmitglieder der Fach- und Kontaktstelle Kanton Luzern.


Iris Schärli
Präsidium


Nicole Dillier-Moser
Kassier